

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	16.11.2023
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	655/2023-1
Stand	03.11.2023

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

AM Kretschmer (TOP 13, SIDA 29.08.2023) betr. Änderung des Betreuungsrechts

1. Haben wir hier in Bornheim Betreuer, die aktiv mit dem Sozialamt zusammenarbeiten?
2. Wie sind die Fortbildungsmaßnahmen von diesen Betreuern?

Antwort:

Berufsbetreuer / Berufsbetreuerin ist ein Beruf, der erst in Anschluss an eine Registrierung ausgeübt werden kann. Die Registrierung wird bei der Stammbehörde beantragt und setzt neben dem Nachweis der Sachkunde und persönlichen Eignung einen ausreichenden Versicherungsschutz (Berufshaftpflichtversicherung) voraus (vgl. § 23 BtOG – Betreuungsorganisationsgesetz).

Die Zuständigkeit der Stammbehörde richtet sich nach dem Sitz des Berufsbetreuers (Büro oder geplanter Bürostandort). Gibt es diesen nicht, ist der Wohnort ausschlaggebend (§ 2 Abs. 4 BtOG).

Die für Bornheim zuständige Stammbehörde ist das Betreuungsbüro des Rhein-Sieg-Kreises.

Der Inhalt der nachzuweisenden Sachkunde und die weiteren Details zum Registrierungsverfahren ergeben sich aus der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV). Als Mindestvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines modular aufgebauten Lehrganges erforderlich (Sachkundelehrgang). Der Lehrgang umfasst 11 Module (270 Zeitstunden) und beinhaltet die Vermittlung von Rechtskenntnissen – vor allem im Betreuungs- und Sozialrecht – und Methoden der (betreuungspezifischen) Kommunikation. Jedes Modul endet mit einer Prüfung.

Juristen mit der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes (2 Staatsexamen) und Absolventen der Studiengänge Soziale Arbeit und Sozialpädagogik gelten als sachkundig. Bewerber mit anderen Vorqualifikationen können vom Nachweis der Sachkunde vollständig oder teilweise entbunden werden.

Berufsbetreuer, die vor dem 01.01.2020 in mindestens einem Verfahren zum Berufsbetreuer oder zur Berufsbetreuerin bestellt worden sind, gelten ebenfalls als sachkundig. Berufsbetreuer, die erst danach, aber vor dem 01.01.2023, zum ersten Mal eine Betreuung beruflich übertragen bekommen haben, müssen ihre Sachkunde bis 30.06.2025 nachweisen.

Über den für die Registrierung als Berufsbetreuer/in erforderlichen Sachkundenachweis gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen.